

11/SN-185/ME

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

*An das
Bundeskanzleramt*

*Ballhausplatz 2
1014 Wien*

*Wien, am 10. September 1992
Hö*

Bezug: 671.800/20-V/8/92

Betr.: *Europäische Integration/EWR: Verfassungsfragen
flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen
zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz*

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll § 18 Abs.1 B-VG dahingehend geändert werden, daß die gesamte staatliche Verwaltung nicht nur wie zur Zeit aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf, sondern auch aufgrund unmittelbar anwendbarer Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration. Derartige unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration dürfen auch durch Gesetze oder Verordnungen in inhaltlicher Hinsicht nicht näher durchgeführt werden. Eine Einschränkung auf bestimmte Gegenstände oder Materien ist nicht vorgesehen.

Durch diese Änderung des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips wird aber auch eine Änderung des demokratischen Prinzips, eines wesentlichen Bausteines unserer Bundesverfassung, indirekt bewirkt.

Im Verfassungsrecht des Bundes ist das demokratische Prinzip in Art. 1 der Österr.Bundesverfassung ("Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus") in programmatischer Weise festgelegt. Konkrete verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Demokratie ergibt sich jedoch nicht aus diesen Programmen, sondern aus der Gesamtheit jener Verfassungsbestimmungen, in denen die demokratischen Einrichtungen im einzelnen geregelt sind. Dabei zeigt sich, daß unser Verfassungsrecht grundsätzlich ein Modell der mittelbaren Demokratie (Repräsentativsystem) orientiert ist: Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht daher die Einrichtung des parlamentarischen Systems sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Gemeindeebene vor.

- 2 -

Für die Gesetzgebung bedeutet dies jedoch - gleichgültig wie die politische Willensbildung im einzelnen tatsächlich zustande kommt - daß sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vom Volk gewählte Abgeordnete die Bundes- und Landesgesetze formell beschließen. Demgemäß bedürfen Staatsverträge als außerösterreichische Normen, mit denen bestehendes innerstaatliches Verfassungsrecht oder Gesetzesrecht abgeändert oder ergänzt werden soll (vgl. Art. 50 Abs. 1 B-VG) der Zustimmung des Nationalrates, da solche Staatsverträge ja Aufgaben der Legislative berühren.

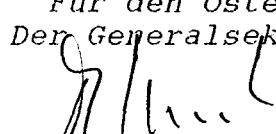
Folgt man jedoch dem übermittelten Gesetzesentwurf, dann sollen nunmehr Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration, auch ohne daß sich der österreichische Gesetzgeber zu befassen hat, unmittelbar anwendbar sein.

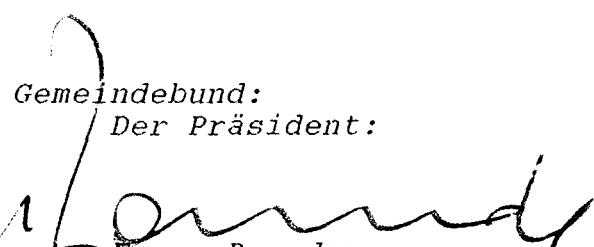
Wird der Inhalt dieser Verfassungsnovelle zum Gesetz erhoben, gibt es keine Garantie dafür, daß nicht durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration auch die Gemeindeautonomie in der einen oder anderen Weise berührt wird.

Die seinerzeit vom Leiter des BKA-VD Holzinger abgegebene Versicherung, daß durch einen EG-Beitritt Österreichs die Stellung der Gemeinden verfassungsrechtlich in keiner Weise berührt wird, erweist sich damit als unglaublich.

Da im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes nicht nur das Legalitätsprinzip, sondern auch das demokratische Prinzip - beides Grundbausteine unserer Verfassung - abgeändert bzw. durchbrochen werden, müßte eine derartige Verfassungsnovelle nach Auffassung des Verbandes einer obligatorischen Volksabstimmung im Sinne des § 44 Abs. 2 B-VG unterzogen werden, da jede Gesamtänderung der Bundesverfassung nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen ist. Wenn auch das Bundesverfassungsgesetz selbst keine Umschreibung des Begriffes "Gesamtänderung des BVG" bringt, wird unter Bedachtnahme auf den Sinn und Wortlaut des Art. 44 Abs. 2 leg. cit. darunter eine solche Veränderung verstanden werden müssen, die einen der leitenden Grundsätze des B-VG berührt. Als solche Grundsätze kommen u.a. das demokratische, das rechtsstaatliche und das bundesstaatliche Prinzip in Betracht (VfGH Slg 2455).

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


WHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages